

Satzung des MST-Netzwerks Rhein-Main

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „MST-Netzwerk Rhein-Main“. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Mikrosystemtechnik (MST) stellt eine innovative Zukunftsbranche dar. Gerade im Hochlohnland Deutschland ist sie für die wirtschaftliche Entwicklung, der weltweiten Konkurrenzpositionierung und der Schaffung von Arbeitsplätzen sehr wichtig.

In der Region Rhein-Main sind unterschiedliche Organisationen und Wirtschaftsunternehmen beheimatet, die sich mit der MST beschäftigen. Zweck des Vereins, nachfolgend auch „Netzwerk“ genannt, ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Anwendungsfeld der Mikrosystemtechnik unter besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten und Bedürfnisse im Rhein-Main Gebiet.

- (2) Zur Erfüllung des Satzungszwecks streben die Mitglieder (Netzwerkpartner) die Erreichung insbesondere folgender primärer Ziele an:
 - Stärkung des wechselseitigen Technologie- und Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zum Zwecke der Fortentwicklung des wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnisstandes;
 - Verbesserung der Rahmenbedingungen der Mikrosystemtechnik im Rhein-Main-Gebiet mit dem Ziel, ihre verstärkte Nutzung zu fördern und die wissenschaftliche und technologische Kompetenz der Region zu stärken.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - Aufbau einer Wissens- und Wachstums-Plattform zur Fortentwicklung des wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnisstandes;
 - Veranstaltung von Workshops und Diskussionsplattformen;
 - enge wissenschaftliche und technische Vernetzung der Partner;
 - Kontaktveranstaltungen zwischen Studierenden und Industriefirmen;
 - Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung zum Wohle der Steigerung des wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnisstandes;

- Kontakt zu anderen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung tätigen nationalen und internationalen Netzen und Verbänden;
- Plattform für Generierung von Projekten in Abstimmung mit Projektträgern;
- Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende und Anwender;
- Unterstützung des wechselseitigen Technologietransfers zwischen Forschungsinstitutionen und der Wirtschaft;
- Interessensvertretung bezüglich der wissenschaftlichen und technologischen Fortentwicklung der MST für das Gebiet Rhein-Main gegenüber der Politik;
- Steigerung der Nutzung vorhandener personeller und sachlicher Ressourcen;
- Präsentation des Netzwerkes und seiner Aktivitäten auf Ausstellungen, Messen und Tagungen;
- Entwicklung neuer Technologien und Förderung der Verwertung technologischer Innovationen.

§ 3 Finanzen

- (1) Von den ordentlichen und assoziierten Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung niedergelegt. Die Mitgliederversammlung kann ferner beschließen, dass von den Mitgliedern zur Deckung von entstandenen oder zu erwartenden Kosten Umlagen erhoben werden.
- (2) Das Netzwerk finanziert sich ferner durch Geld- und Sachspenden, Bereitstellung von Räumen für Treffen und diverse Förderprojekte.
- (3) Mittel des Netzwerkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Netzwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Netzwerkes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Netzwerkes an den Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung auf dem Gebiet der MST zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und assoziierten Mitgliedern.
- (2) Als ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag Wirtschaftsunternehmen, universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Universitäten, Fachhochschulen und andere Organisationen wie sonstige Personengemeinschaften aus den Tätigkeitsfeldern der MST zugelassen. Der Sitz der Antragsteller soll vorzugsweise im Gebiet „Rhein-Main“ liegen.
- (3) Die juristischen Personen oder sonstige Personengemeinschaften bevollmächtigen eine natürliche Person als ständiger Vertreter an den Netzwerktreffen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sowie die für die Ausübung der Mitgliedschaft erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Im Falle der Verhinderung des Bevollmächtigten kann ein Vertreter entsandt werden.
- (4) Über den Antrag auf Mitgliedschaft (ordentliche und assoziierte Mitglieder) entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Assoziierte Mitglieder

- (1) Wirtschaftsunternehmen, Forschungseinrichtungen, Verbände, andere Organisationen und natürliche Personen können dem Verein als assoziierte Mitglieder beitreten.
- (2) Die assoziierten Mitglieder zahlen die für sie in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeiträge.
- (3) Die assoziierten Mitglieder erhalten zu ihrer Unterrichtung Geschäftsführungsberichte und Rundschreiben des Vereins; Art und Umfang dieses und eventuell sonstiger Rechte werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die assoziierten Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil; sie haben in der Mitgliederversammlung jedoch Rede- und Antragsrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, die Kündigung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand,
- (2) durch Auflösung des Wirtschaftsunternehmen bzw. der Organisation des Mitglieds; bei natürlichen Personen durch Tod,

- (3) durch Ausschluss: Der Ausschluss ist nur nach Anhörung des Mitglieds aus wichtigem Grund statthaft und schriftlich zu begründen. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind natürliche Personen, sofern sie von den Mitgliedern als Bevollmächtigte entsandt worden sind (§ 4 Abs. 3). Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister. Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 4. Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung,
 5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen für die hauptamtlichen Mitarbeiter zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben,
 7. Repräsentation und Vertretung des Netzwerkes nach außen, Pressearbeit, Kontakte zu anderen Unternehmen, Institutionen, Politik und Verbänden

8. Koordination der Netzwerktreffen,
 9. Sicherung des reibungslosen Ablaufes der Netzwerkarbeit.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die Erledigung der Aufgaben Nr. 1 bis 3 in Absatz (1) ganz oder teilweise dem Geschäftsführer zu übertragen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per Email, telefonisch oder per Fax vereinbart werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind als Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Sofern ein Vorstandsmitglied Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhebt, ist eine ordentliche Vorstandssitzung anzuberaumen und die Beschlussfassung gemäß § 10 Abs. 1 durchzuführen

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (2) Per rechtsgeschäftlicher Vollmacht kann der Vorstand einen Geschäftsführer mit der Wahrnehmung der Aufgaben der laufenden Verwaltung betrauen. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft des Netzwerkes Rhein-Main von nicht unerheblicher Bedeutung sind. Der Geschäftsführer ist zeichnungsbefugt bis zu einem vom Vorstand zu benennenden Betrag. Aufgaben und Rahmen für die Tätigkeit des Geschäftsführers werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer näher bezeichnet.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliche Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Haushaltsjahr,
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 4. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über eine Auflösung des Vereins,
 5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedbeiträge (Beitragsordnung),
 6. Beschlussfassung über Beschwerden gegen Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
 7. Festlegung von Aktionen, Maßnahmen und Aktivitäten für das folgende Jahr
 8. Beschlussfassung über Grundsatzangelegenheiten im Hinblick auf die Umsetzung der Aufgaben und Zielen des Vereins gemäß § 2.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die zuletzt von dem Mitglied schriftlich angegebene Adresse einberufen. Anträge auf Änderungen der Satzung müssen der Einladung im Wortlaut beiliegen. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist niemand vom Vorstand anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse betreffend eine Änderung der Satzung sowie Beschlüsse über eine Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher ordentlicher Mitglieder anwesend ist; ist dies nicht der Fall, ist der Vorstand

verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung betreffend die Satzungsänderung(en) oder die Auflösung des Vereins einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine andere Beschlussmehrheit vorgesehen ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer aufzunehmen. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Versammlung von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 der Satzung entsprechend.

§ 15 Satzungsänderungen

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Abweichend von Satz 1 bedarf eine Änderung des Zwecks des Vereins (§2 Abs. 1) einer Mehrheit von 90% der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e.V. (§ 3 Abs. 4).

§ 17 Schiedsverfahren

Alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein sind unter Ausschluss des Rechtsweges durch schiedsrichterliches Verfahren gemäß dem Zehnten Buch der ZPO, §§ 1025 ff, endgültig zu entscheiden.

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben. Jede Partei hat das Recht, einen Beisitzer zu ernennen. Der Obmann wird auf Antrag der klagenden Partei von der am Sitz des Vereins zuständigen Industrie- und Handelskammer benannt. Diese benennt auch den oder die Beisitzer, sofern diese von der jeweiligen Partei nicht binnen zwei Wochen nach Klageerhebung ernannt wurden.

Ort des Schiedsverfahrens ist der Sitz des Vereins.

Ort und Datum der Beschlussfassung über die Satzung: Darmstadt, 07. Juni 2004